

musste also gewußt haben, wohin es sich neige. Ich habe bei der Abstimmung die Hoffnung gehabt, daß mein Antrag angenommen werde; ich habe also angenommen und gewußt, daß in dem Landesgefängnisse auch eine größere Anzahl von Verbrechern verwahrt werden soll, und ich hege auch die Ueberzeugung, daß Jeder gewußt habe, wie er stimme, als gestern abgestimmt wurde. Es ist bereits gestern bemerkt worden, daß mir gesagt wurde, als ich diesen Antrag zu dem Artikel 11. stellte, ich möchte ihn bis auf jetzt, den jetzigen Artikel aussetzen. Ich berufe mich auf die Mitglieder der Deputation, daß ich das nicht gewollt habe; ich bin schwer daran gegangen, weil, wie mir das Gesetz vorlag, ich glaubte, daß ich in Collision mit einzelnen Bestimmungen käme; ich gestehe aber eben so frei, daß, als ich in der Deputation war, ich das Deputations-Gutachten nicht so genau durchgegangen hatte; es war nicht Zeit dazu, ich war nicht über den 214. Artikel hinausgegangen, ich wußte nicht, daß es Inconsequenzen nach sich ziehe, und glaube auch, daß es nicht so wesentliche Inconsequenzen haben wird. Haben wir bis jetzt die Berathung fortgesetzt, so glaube ich, müssen wir bis zum Schlusse sie fortsetzen, und der Antrag des v. Carlowitz ist mir sehr erwünscht und scheint mir sehr nothwendig. Die Herren, welche in der Meinung gestanden haben, daß mein Antrag angenommen würde, können eben so gut nach dieser Ansicht für oder gegen den Gesetzentwurf ihre Abstimmung richten. Daß etwas Neues dadurch herreinkomme, und das Amendement daran Schuld wäre, daß die Berathung jetzt abgebrochen werden müßte, diesen Vorwurf müßte ich zurückweisen.

Bürgermeister **W e h n e r**: Von einer Zurückweisung oder Abbrechung des Gesetzes ist nicht die Rede, nur von einer Aussetzung. Dermalen stehen zwei Anträge einander entgegen, einer, den der Herr v. Carlowitz gemacht, nämlich: wir sollen in der Berathung fortfahren und später uns noch darüber bestimmen, ob der v. Carlowitzsche Antrag bei den einzelnen Paragraphen Einfluß haben solle, oder nicht. Mein Antrag hingegen geht dahin, jetzt die Verhandlungen über das Criminalgesetzbuch abzubrechen und lieber vorher zu untersuchen (denn wir haben über den Antrag abgestimmt, und das kann nicht abgeändert werden), in wie weit der Carlowitzsche Antrag mit dem Gesetzentwurfe in Einklang zu bringen sei, und daß das jetzt und nicht später erst geschehe, das ist meine Meinung.

Referent **Prinz J o h a n n**: Der Antrag ist beschlossen, und steht vor der Hand fest, bis vielleicht ein Antrag der II. Kammer, was ich nicht weiß, ein Anderes darüber beschließt. Wir müssen uns also bestreben, daß wir nicht mit Anträgen zu dem Gesetzentwurfe in der Art an die II. Kammer kommen, die Ausstellungen enthalten, welche in Widerspruch unter einander stehen. Es bleiben uns drei Wege übrig: entweder wir gehen den ganzen Entwurf durch und machen uns den Vorbehalt, auf alle bereits durchgezangenen Punkte zurückzukommen, welche Folgen des Antrags enthalten, u. ließen uns dann ein Gutachten darüber erstatten. Dieser Weg hat offenbar den Nachtheil, daß wir, wie bereits schon jetzt, über Dinge abstimmen

müssen, die wir nicht gewiß wissen können, weil Niemand wissen konnte, wie der Beschluß über diesen Antrag ausfalle. Ich kann diesen Antrag nicht für zweckmäßig halten. Ein zweiter Weg ist der, daß wir fortgehen auf dem Wege, wie wir jetzt berathen haben, und bei jedem Artikel uns fragen: paßt der Artikel mit dem Amendement zusammen? Das ist der einfachste Weg. Sollte man das nicht wünschen, so bliebe der Antrag von Wehner übrig, das heißt, jetzt mit der Berathung abzubrechen auf so lange, bis das Gutachten erstattet wäre. Auch dieser Weg wäre thunlich, und ich würde mich ihm gern unterziehen. Nur kommt ein Aufenthalt dadurch in diese Sache; aber darüber muß man eins sein, mag man den von mir oder vom Bürgermeister Wehner angedeuteten Weg einschlagen, über die Frage nämlich: ob wir von dem Gesetzentwurfe abgehen wollen oder nicht, daß in den Landesgefängnissen Diebstähle und dergleichen entehrende Verbrechen nicht verbüßt werden sollen. Die meisten Beschlüsse der Kammer beruhen auf dieser Ansicht, wie z. B. der Vorschlag zu dem 58. Artikel, zu dem 16. Artikel; sie gehen aus dieser Ansicht hervor, daß entehrende Verbrechen nicht im Landesgefängnisse verbüßt werden sollen, u. verlassen wir diese Ansicht, so werden wir in Inconsequenz verstrickt.

v. **Carlowitz**: In formeller Hinsicht, muß ich bekennen, würde ich eher dem Antrage des Bürgermeisters Wehner beipflichten, als dem Antrage des hochgestellten Referenten, der dahin ging, den jetzt betretenen Weg fortzuwandeln, und es der individuellen Meinung jedes Einzelnen zu überlassen, wie er seine Abstimmung mit jenem Amendement vereinigen zu können glaube. In materieller Hinsicht giebt es zwei Wege, die man einschlagen könnte, und über die man sich jetzt oder später zu verständigen haben wird: Der eine ist der, daß man auf die Idee zurückkäme, die der Staatsregierung untergelegt hat bei der Scheidung, ich muß es Scheidung nennen, obgleich sie im Entwurfe nicht ausgesprochen ist, zwischen Orts- und Landesgefängniß. Man müßte nämlich näher eingehen auf die Frage, ob es angemessen sei, mit dem Landesgefängniß die Absicht zu verbinden, entehrende Verbrechen darin nicht verbüßen zu lassen. Daß man auf diese Frage zurückgehen könne, das bezweifle ich nicht; denn mir ist von einem darüber gefaßten Beschlusse der Kammer Nichts bekannt. Ich selbst würde zur Zeit kein wesentliches Bedenken haben, der Ansicht der Staatsregierung entgegenzutreten und zu genehmigen, daß auch entehrende Verbrechen in dem Landesgefängniß verbüßt werden könnten, denn äußersten Falls bliebe ja noch immer übrig, in Landesgefängnissen eine Trennung nach Klassen stattfinden zu lassen. Aber es giebt noch einen Ausweg, der mir passender erscheint. Diesen Ausweg kann ich der Kammer klar bezeichnen, wenn ich ihr ein Beispiel aus irgend einem Artikel gebe. Gesezt also, es sei in einem Artikel eine Strafe von 3 Monaten Gefängniß festgesezt. Wer die Ansichten theilt, die ich gestern entwickelt habe, und die meinem Amendement zu Grunde lagen, der wird hier dafür stimmen, daß diese 3 Monat Landesgefängniß in Arbeitshaus-